

**Handlungs-
empfehlungen**

- Maximale Gebotsmenge unverändert beibehalten, um Chancengleichheit zu gewährleisten
- Überschuss- und Nachkaufmengenpreise nicht verändern, um einen Anstieg von Endkundenpreisen zu verhindern
- Anfallenden Zusatzbedarf an Zertifikaten nicht im Folgejahr verrechnen, um eine unangemessene Verknappung der Gesamtversteigerungsmenge zu vermeiden

Für eine ausgewogene Ausgestaltung der Auktionen im nationalen Emissionshandel

Wenngleich einige der vorgeschlagenen Änderungen, wie z. B. die Fortschreibung des bisher gültigen Preiskorridors, zu begrüßen sind, enthält der aktuelle Novellierungsentwurf der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) erhebliche Risiken für Inverkehrbringer und birgt die Gefahr zu einer Erhöhung von Endkundenpreisen zu führen. Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Rohstoffpreise, bspw. von Erdgas, sollten preistreibende Effekte vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist eine ausgewogene Ausgestaltung des Auktionsdesigns im nationalen Brennstoffemissionshandel geboten. Daher sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden.

Beibehaltung der maximalen Gebotsmenge von 50 Prozent

Die mit § 12 Abs. 1a BEHV vorgesehene Reduzierung der maximal zulässigen Gebotsmenge von derzeit 50 Prozent auf 20 Prozent der jeweiligen Versteigerungsmenge führt zu einer erheblichen Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen: Während größere Unternehmen aufgrund ihres hohen Zertifikatsbedarfs nur noch einen Bruchteil ihres tatsächlichen Bedarfs in einer Auktion bieten dürften, könnten kleinere Unternehmen Gebote abgeben, die ihren Bedarf teilweise sogar deutlich übersteigen. Für diese gravierende Benachteiligung ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar.

Zugleich löst die Absenkung der Gebotsgrenze keines der strukturellen Probleme des Marktes. Wie bereits im Jahr 2026 wird voraussichtlich auch im Jahr 2027 die Nachfrage das verfügbare Zertifikatsangebot deutlich übersteigen. Die Reduzierung der zulässigen Gebotsmenge verändert nicht die Knappheitssituation, sondern führt lediglich dazu, dass Unternehmen ihren Beschaffungsbedarf auf eine noch größere Anzahl von Auktionen und nachgelagerte Beschaffungsphasen verteilen müssen. Dies erhöht die Planungs- und Versorgungsrisiken insbesondere für Unternehmen mit hohem Zertifikatsbedarf.

Die bestehende Obergrenze von 50 Prozent stellt bereits einen angemessenen und wirksamen Mechanismus dar, um übermäßige Einzelgebote zu verhindern. Gleichzeitig ermöglicht sie eine bedarfsgerechte Teilnahme aller Marktakteure unabhängig von ihrer Unternehmensgröße und gewährleistet damit eine sachgerechte und diskriminierungsfreie Zuteilung der verfügbaren Zertifikate.

Keine Erhöhung der Überschuss- und Nachkaufmengenpreise

Von einer Erhöhung des Überschussmengenpreises nach § 14 Satz 1 BEHV sowie des Nachkaufmengenpreises nach § 15 Satz 1 BEHV sollte abgesehen werden. Eine höhere Bepreisung für Mengen, die nicht in den Auktionen gedeckt werden können, würde die verpflichteten Unternehmen dazu zwingen, ihre Risikozuschläge bei der Kalkulation von Liefer- und Belieferungsverträgen deutlich anzuheben. Hintergrund ist die anhaltende Unsicherheit darüber, ob der individuelle Zertifikatsbedarf

über die regulären Auktionen vollständig gedeckt werden kann oder ob zusätzliche Mengen zu den erhöhten Überschuss- und Nachkaufpreisen beschafft werden müssen.

Da die Gesamtversteigerungsmenge voraussichtlich auch im Jahr 2027 nicht ausreichen wird, um alle Compliance-Konten vollständig zu bedienen, müssen Unternehmen dieses Beschaffungsrisiko bereits bei Vertragsschluss berücksichtigen. Höhere Nachkaufpreise erhöhen dabei unmittelbar die potenziellen Mehrkosten im Fall einer Unterdeckung und führen zwangsläufig zu höheren Risikoprämien. Diese zusätzlichen Kosten werden regelmäßig entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben und schlagen sich letztlich in steigenden Endkundenpreisen nieder, die aktuell ohnehin auf einem hohen Niveau sind.

Zugleich ist nicht ersichtlich, dass eine weitere Erhöhung der Überschussmengenpreise (von 68€/to auf 73/to €) und Nachkaufpreise (von 70€/to auf 75/to€) einen zusätzlichen Beitrag zur Vermeidung strategischen Bieterverhaltens leisten würde. Im Gegenteil: Die in 2027 stark steigenden Opportunitätskosten zwingt die Marktteilnehmer zu einem noch offensiveren Bieterverhalten als es in der abgelaufenen Auktionsphase bereits der Fall gewesen ist. Die Zuteilungsraten bleiben weiterhin vorab schwierig zu kalkulieren. Dadurch werden sich die wirtschaftlichen Risiken für die verpflichteten Unternehmen erhöhen, ohne die strukturellen Ursachen der Knappheit im Auktionsverfahren zu beseitigen.

Die Erhöhung der Preise für die Überschussmengen und Nachkaufsmengen um 5€/Zertifikat im Vgl. zu 2026 würde Endverbraucher im Jahr 2027 um ca. 500 Mio. EUR zusätzlich belasten.

Kein Abzug des Zusatzbedarfs 2026 vom Versteigerungsbudget 2027

Mit der geplanten Einführung des §11 Absatz 1a wird vorgesehen, die Gesamtversteigerungsmenge in 2027 um den in 2026 angefallenen Zusatzbedarf zu reduzieren. Der entsprechende Projektionsbericht geht von 40 Mio. zusätzlich erforderlichen Zertifikaten aus. Der Abzug dieser Menge hätte eine drastische Verknappung Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 zur Folge (in 2026 wurden 190 Mio. Zertifikate verauktioniert).

Hintergrund hierfür sind Vorgaben der europäischen Klimaschutzverordnung, wonach Zielverfehlungen über Flexibilitätsmöglichkeiten ausgeglichen werden müssen. Die damit verbundenen Kosten für Deutschland rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die Herausnahme entsprechender Zusatzbedarf aus dem regulären Versteigerungsverfahren und den Verkauf zum erhöhten Festpreis.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass der Zusatzbedarf für 2026 bereits mit einem Überschusspreis von 68 EUR belegt wurde. Zudem würde durch den Abzug eine entsprechende Menge des für 2027 benötigten Emissionsbudgets mit dem Überschusspreis für 2027 belegt, ohne dass diese Emissionen das für 2027 zulässige Budget überschreiten. Daher sollte der erwartete Zusatzbedarf für 2026 nicht vom Versteigerungsbudget des Jahres 2027 abgezogen werden.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt	EWE Aktiengesellschaft	Ansprechpartner
	Tirpitzstraße 39	Abteilung Politische Angelegenheiten
	D-26122 Oldenburg	Daniel Poerschke
	www.ewe.com	daniel.poerschke@ewe.de
		Markus Hümpfer
		Markus.huempfer@ewe.de
		+49 162 2980912